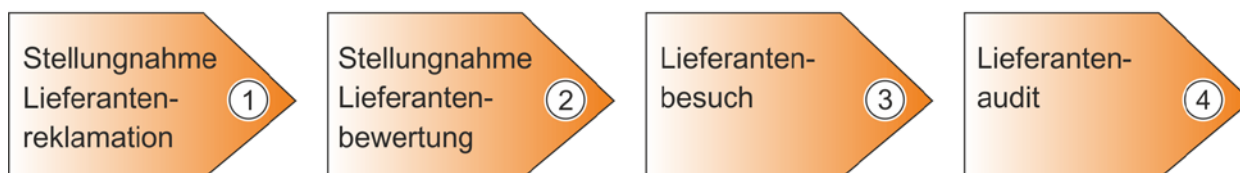


Lieferantenhandbuch

Stufen der Lieferantenentwicklung



Hersteller:

Schienle Magnettechnik + Elektronik GmbH
In Oberwiesen 3
D-88682 Salem-Neufrach
Deutschland

Dokument: AE02_01_00
Ausgabe: 2018-07



+49 (0)7553-8268 60
+49 (0)7553-8268 62
www.schienle.de

© Schienle Magnettechnik GmbH 2018
All rights reserved
Technische Änderungen vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Geltungsbereich	3
3	Lieferantenmanagement.....	3
3.1	Lieferantenauswahl.....	3
3.2	Lieferantenbewertung	5
3.3	Prozess zur Lieferantenentwicklung.....	6
4	Qualitätsmanagement	7
4.1	Qualitätsmanagementsystem	7
4.2	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten.....	7
4.3	Erstmusterprüfpflicht.....	7
4.4	Reklamation fehlerhafter Einheiten.....	8
4.5	Kosten	8
4.6	Zeichnungsänderungen	9
4.7	Aufbewahrung qualitätsrelevanter Dokumente.....	9
4.8	Anzeige bzw. Sicherstellung von Prozessänderungen.....	9
5	Umweltmanagement.....	9
6	Geheimhaltung	10
7	Vorgaben des Einkaufs	10
7.1	Allgemeine Einkaufsbedingungen	10
7.2	Abstimmung der Produkthanforderungen.....	10
7.3	Information über Änderungen beim Lieferanten	10
7.4	Mindestangaben auf Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen.....	11
7.4.1	Mindestangaben auf Auftragsbestätigungen:	11
7.4.2	Mindestangaben auf dem Lieferschein:.....	11
7.4.3	Mindestangaben auf Rechnungen.....	12
8	Vorgaben der Logistik.....	12
8.1	Wareneingang und Wareneingangsprüfung	12
8.2	Verpackung.....	13
8.2.1	Allgemeine Verpackungsanforderungen	13
8.2.2	Innenverpackung	13
8.2.3	Verpackungsvorschrift	13
9	Werkzeugüberlassung.....	14
10	Beistellung oder Überlassen von Produkten durch Schienle	14

1 Vorwort

Schienle Magnettechnik GmbH, nachstehend „Schienle“ genannt, bietet als serviceorientierter Systemlieferant intelligente elektromagnetische Linear-Antriebe und zugehörige elektrotechnische Lösungen für anspruchsvolle Aufgabenstellungen und Anwendungen. In einem professionellen Umfeld arbeiten verantwortungsvolle Mitarbeiter, um für Ihre international agierenden Kunden attraktive Produkte und Lösungen zu bieten.

Zur Sicherstellung unserer hohen Qualitätsanforderungen benötigen wir engagierte, zuverlässige und leistungsfähige Lieferanten für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Dieses Lieferantenhandbuch dient als Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Schienle und seinen Lieferanten.

Es benennt und regelt die Bestimmungen, Prozesse und Verfahren, die zur Lieferung der bestellten Produkte oder Leistungen unter Berücksichtigung des Schienle Qualitäts-Managementsystems (ISO 9001) erforderlich sind.

Dieses Lieferantenhandbuch ist Teil unserer Bestellungen. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen aus diesem Lieferantenhandbuch.

Sollte eine Bestimmung dieses Lieferantenhandbuches unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Lieferantenhandbuches im Übrigen nicht berührt.

3 Lieferantenmanagement

3.1 Lieferantenauswahl

Die Auswahl von Lieferanten erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- **Preis**
 - Preis im Vergleich zum Wettbewerber
 - Zahlungs- u. Lieferkonditionen
 - Zusatzkosten für Verpackung, Mindermengen, EMPB etc...
- **Qualität**
 - Lieferqualität sowie Ergebnis EMPB der 1. Lieferung
 - Prozesssicherheit
 - Ausstattung des Messraums
 - Dokumentation der Prozesse, Reklamationswesen ...
- **Lieferzeit**
 - Tatsächliche Lieferzeit
 - Rahmenverträge, Eigener Fuhrpark, Fertigungsnähe, Just in Time, Kanban...

- **Service**
 - Reaktionszeit für Angebot
 - Außendienst
 - Lagerhaltung
 - Organisation zusätzlicher Prozesse wie Oberfläche etc.
- **Ausstattung**
 - Alternativmaschinen
 - Prüfmöglichkeiten
 - Alter der Ausstattung
 - weiterführende Prozesse intern möglich, wie Werkzeugbau, Instandhaltung
 - IT-Ausstattung
 - Umwelt- u. Arbeitsschutz
 - Separater Lagerraum.....
- **Logistik**
 - Rückverfolgbarkeit
 - Erfassung von Daten wie Produktivität , Liefertermin-Treue, Ausschuss, Lagerreichweite, Kundenreklamationen, Entsorgungskosten, Krankheitstage etc.
 - Lieferantenbewertung
- **Innovation**
 - Entwicklungsabteilung
 - eigenes Produkt
 - Verbesserungsvorschlagswesen
 - Neuentwicklungen
 - Benchmarking
 - Patente ...
- **Risiko**
 - Auslastung
 - Abhängigkeit Kunde / Branche
 - Versicherungen
 - Zertifizierungen
 - Lieferantenselbstauskunft
 - Alleinstellungsmerkmale, ...

Die Bewertung wird mit Hilfe einer festgelegten Matrix nach der „ersten Lieferung mit EMPB “ durch den zuständigen Einkäufer durchgeführt.

3.2 Lieferantenbewertung

Nach Ablauf des 4. Quartals erhalten alle Lieferanten mit ≥ 10 Lieferungen eine Lieferantenbewertung für das abgelaufene Jahr, unabhängig von der Einstufung.

Folgende Einstufungen sind möglich:

A-Lieferant	90 - 100 Punkte
B-Lieferant	70 - 89,99 Punkte
C-Lieferant	0 - 69,99 Punkte

Lieferanten ab der Einstufung „B“ werden in Stufe 2 der Lieferantenentwicklung aufgenommen, siehe Kapitel 3.3.

Die Lieferanteneinstufung ergibt sich aus folgenden Bewertungskriterien:

- Hard Facts (80% der Gesamtbewertung)
 - Qualität der Produkte (Gewichtung 50%)
 - Liefertermintreue (Gewichtung 30%)
 - Mengentreue (Gewichtung 20%)
- Soft Facts (20% der Gesamtbewertung)
 - Verpackungsqualität (Gewichtung 30%)
 - Lieferdokumentation (Gewichtung 20%)
 - Servicequalität (Gewichtung 50%)

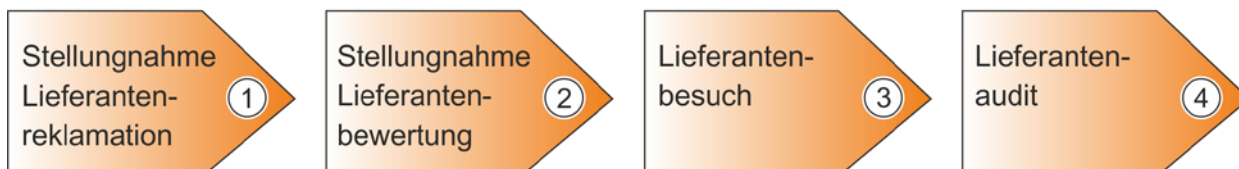
3.3 Prozess zur Lieferantenentwicklung

Ziel der Lieferantenentwicklung ist es, Serien-Lieferanten oder Neu-Lieferanten durch konkrete Maßnahmen weiterzuentwickeln und leistungsfähiger zu machen.

Übersicht

Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden durchgeführt:

Stufen der Lieferantenentwicklung



Stufe 1: Stellungnahme Lieferantenreklamation

Stellungnahmen werden bei Lieferantenreklamationen angefordert (8D-Reports) und in der Lieferantenreklamationsrunde auf Sinnhaftigkeit und mögliche Wirksamkeit durch Einkauf und QB geprüft. Wenn die Plausibilität nicht gegeben ist, dann wird eine erneute Stellungnahme angefordert.

Stufe 2: Stellungnahme und Maßnahmenplan aufgrund schlechter Lieferantenbewertung

Bei einer Einstufung als B- oder C-Lieferant werden Stellungnahmen sowie Maßnahmenpläne von den Lieferanten durch den Einkauf angefordert.

Falls die eingeleiteten Maßnahmen keine Erfolge zeigen, wird bei Schienle festgelegt, wie mit dem Lieferanten weiter verfahren wird.

Stufe 3: Lieferantenbesuch

Im Rahmen eines Besuchs wird das Entwicklungspotential mit dem Lieferanten besprochen und in einem Protokoll festgelegt. Der Lieferantenbesuch wird in der Regel durch den Einkauf durchgeführt. Hierfür muss der Lieferant dem zuständigen Einkäufer und oder dem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements, nach vorheriger Terminabsprache, den Zutritt gewähren und kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

Stufe 4: Lieferantenaudit

Im Rahmen eines Lieferantenaudits wird das QM- System auf Wirksamkeit geprüft. Das Lieferantenaudit wird durch den Einkauf geplant. Der QB ist am Lieferantenaudit beteiligt. Hierfür muss der Lieferant dem zuständigen Einkäufer und dem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements, nach vorheriger Terminabsprache, den Zutritt gewähren.

Maßnahmen bei einer „gescheiterten“ Lieferantenentwicklung

Zeigen die oben genannten Eskalationsstufen keine Verbesserung, wird bei Schienle entschieden, wie mit dem Lieferanten weiter verfahren wird. Eine Maßnahmenmöglichkeit kann auch die komplette Trennung vom Lieferanten sein.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant besitzt ein Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN ISO 9001:2015 oder er hat seine Prozesse streng nach diesen Richtlinien ausgerichtet.

4.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten

Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware muss, wenn zwischen Schienle und Lieferant nichts anders vereinbart ist, bis hin zum Rohmaterial und dessen Lieferanten gewährleistet sein. Die Ware ist bei Anlieferung zu Schienle entsprechend zu kennzeichnen.

4.3 Erstmusterprüfpflicht

Mit der Erstbemusterung weist der Lieferant nach, dass die unter Serienbedingungen gefertigten Teile der Spezifikation entsprechen. Welche Art von Teilen einer Erstmusterprüfpflicht unterliegt, entscheidet Schienle nach internen Vorgaben.

Voraussetzungen der Erstmusterprüfpflicht sind:

- Erstmaliges Bestellen eines Neuteils bei einem bereits freigegeben Lieferanten auf Anforderung durch Schienle
- Lieferantenwechsel, auf Anforderung durch Schienle
- Grundlegende Änderungen am Fertigungsprozess des Lieferanten z. B. neues Stanz- oder Spritzwerkzeug oder anderes Herstellungsverfahren - auf Anforderung durch Schienle nach Meldung durch Lieferant
- Grundlegende Änderungen an Prozessen der Zulieferer des Lieferanten auf Anforderung durch Schienle nach Meldung durch Lieferant
- Gravierende bzw. komplexe Änderungen am jeweiligen Produkt, auf Anforderung durch Schienle
- Wenn die Fertigung länger als 2 Jahre ausgesetzt wurde, auf Anforderung durch Schienle

4.4 Reklamation fehlerhafter Einheiten

Bei Qualitätsmängeln wird der Lieferant von Schienle schriftlich per Qualitätsmeldung informiert. Der Lieferant gibt nach Untersuchung des Fehlers schnellstmöglich, spätestens nach 2 Werktagen, eine Rückmeldung bzgl. der Sofortmaßnahmen. Dabei wird zwischen den Vertragspartnern das weitere Vorgehen entschieden, wobei in der Regel eine der folgenden Möglichkeiten herangezogen wird:

- **Kostenlose Nacharbeit**
Die reklamierten Produkte werden hier an den Lieferanten zur kostenlosen Nacharbeit zurückgeschickt oder bei Schienle nachgearbeitet.
- **Verschrottung**
Nicht mehr verwendbare Teile werden mit dem entsprechenden Warenwert; ggf. bis zu diesem Fertigungsschritt belastet.
- **Sonderfreigabe**
Wenn einer Verwendung des Produkts durch Schienle zugestimmt wird, obwohl es nicht mit der Produktspezifikation übereinstimmt, wird von Schienle eine entsprechende Abweichungsgenehmigung (Sonderfreigabe) erteilt. Dies wird durch Schienle in der Auftragsdokumentation festgehalten.

Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintreffen der reklamierten Produkte erhält Schienle eine schriftliche Stellungnahme zum Qualitätsmangel in Form eines 8D-Reports.

Gemeldete und anerkannte Qualitätsabweichungen gehen in die Lieferantenbewertung ein.

4.5 Kosten

Schienle behält sich vor, Kosten, welche durch Reklamationen oder fehlerhafte Einheiten entstehen, gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Dies kann folgende Kosten betreffen:

- Sortier- und Nacharbeitsaufwendungen
- Sondertransporte
- Analysetätigkeiten
- Produktionsstörungen
- Verschrottungskosten

4.6 Zeichnungsänderungen

Zeichnungsänderungen werden dem Lieferanten über das Formular Zeichnungsaustausch (Lieferant) vom zuständigen Einkäufer der Fa. Schienle mitgeteilt.

In diesem Formular erhält der Lieferant alle notwendigen Informationen zur geplanten Zeichnungsänderung sowie eine neue aktuelle Zeichnung.

Sollten dem Lieferanten durch die Änderung Nachteile oder Kosten entstehen, kann er Schienle diese durch entsprechende Angaben und Rücksendung des Formulars mitteilen.

Die Rücksendung des Formulars sollte innerhalb von 4 Wochen, in dringenden Fällen auch eher, erfolgen. Der späteste Rücksendetermin wird von Schienle vorgegeben.

Größere oder gravierende Änderungen werden normalerweise vorab in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Lieferanten erarbeitet, so dass der Lieferant frühzeitig seine Erfahrungen, sein Wissen und seine Bedenken mit einbringen kann.

Durch seine Angaben und seiner Unterschrift auf dem Formular bestätigt der Lieferant die Umsetzung der Änderung beim Lieferant mit allen Konsequenzen.

4.7 Aufbewahrung qualitätsrelevanter Dokumente

Die Archivierung der Prüf-, Material- und Prozessdaten erfolgt durch den Lieferanten über mindestens 15 Jahre und ist für Dritte unzugänglich zu machen.

Die Datensicherung muss auch elektronisch auf einem räumlich getrennten System erfolgen. Schienle kann auf Verlangen die vereinbarten Prüfdaten oder Materialzeugnisse beim Lieferanten anfordern.

Diese Archivierung muss auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen über mindestens 15 Jahre aufrecht erhalten werden.

4.8 Anzeige bzw. Sicherstellung von Prozessänderungen

Führt der Lieferant Prozessänderungen (z. B. Änderung der Fertigungsverfahren, -abläufe, -materialien, Wechsel des Unterlieferanten, Änderung der Prüfverfahren - und -einrichtungen, Verlagerung von Fertigungsstandorten und Fertigungseinrichtungen) durch, so muss er über geeignete Methoden sicherstellen, dass diese keine negativen Einflüsse auf die geforderten Produktspezifikationen hat. Notwendige Nachweise hierzu müssen durch den Lieferanten geführt werden. Berührt diese Änderung die Erstmusterprüfpflicht (siehe Kapitel 4.3), ist dies Schienle anzuzeigen.

5 Umweltmanagement

Der Lieferant hat zum Ziel, negative Auswirkungen seiner und der zugekauften Produkte auf Mensch und Umwelt auszuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen.

6 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Schienle erhaltenen Informationen geheim zu halten, d. h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, es sei denn, mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von Schienle. Für diese Informationen behält sich Schienle alle Rechte vor, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten usw.

Weitere Regelungen werden gesondert in einer Geheimhaltungsvereinbarung aufgeführt, welche dem Lieferanten vor Beginn einer Geschäftsbeziehung zugeht und von ihm unterschrieben werden muss.

7 Vorgaben des Einkaufs

7.1 Allgemeine Einkaufsbedingungen

Schienle bestellt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach seinen allgemeinen Einkaufsbedingungen. Deren jeweils gültige Fassung ist unter <http://www.schienle.de/de/agbs> auch als PDF abrufbar.

7.2 Abstimmung der Produkthanforderungen

Die Produkthanforderungen werden mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart. Als Basis dienen technische Beschreibungen bei Katalogartikeln oder technische Zeichnungen bzw. Stücklisten bei Produktionsartikeln.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellvorgaben bei Bestellungseingang auf Schlüssigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen.

Zudem ist durch den Lieferanten vor der Auftragsbestätigung die Einhaltung von Liefertermin und Produktqualität zu prüfen. Hierbei ist insbesondere auch sicherzustellen, dass alle Produktspezifikationen sowie der Lieferumfang bekannt sind.

Bei Abweichungen und Änderungen bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Genehmigung durch Schienle.

Bei einer im Vorfeld der Lieferung festgestellten Abweichung der Bestellvorgaben, muss vom Lieferanten eine Abweichungsgenehmigung zur Lieferfreigabe eingeholt werden. Sollte der Lieferant hierfür kein eigenes Formular besitzen, kann ein entsprechendes Formular bei Schienle angefordert werden.

7.3 Information über Änderungen beim Lieferanten

Der Lieferant informiert Schienle unverzüglich bei Änderungen der Firmierung, des Ansprechpartners, bei Adressänderungen sowie bei Erneuerung, Erweiterung oder Aberkennung von relevanten Zertifikaten.

7.4 Mindestangaben auf Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen

7.4.1 Mindestangaben auf Auftragsbestätigungen:

- Name / Anschrift des Lieferanten
- Beleg Nr. und Belegdatum
- Ansprechpartner bei Rückfragen (idealerweise mit Telefon und E-Mail-Adresse)
- Unsere Bestell Nr. (z. B.: B2017-.... Laufendes Jahr + Aufsteigende fortlaufende 4-stellige Nr.)
- Lieferdatum
- Artikel Nr. bei Schienle, mit eindeutiger Beschreibung der zu erbringenden Leistung
- Eindeutige Mengeneinheit
- Liefermenge
- Preis pro Artikel und Liefereinheit
- Anfallende Zusatzkosten
- Zahlungsbedingungen
- Lieferbedingungen

Optional

- Wenn vorhanden, die Kunden Nr. von Schienle beim Lieferanten
- Artikel Nr. beim Lieferanten
- Versandart

7.4.2 Mindestangaben auf dem Lieferschein:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Beleg Nr. und Belegdatum
- Bestell Nr. Schienle (z. B.: B2017-.... Laufendes Jahr + Aufsteigende fortlaufende 4-stellige Nr.)
- Positions-Nr. aus Schienle-Bestellung, bei Bestellung mit mehreren Positionen
- Artikel Nr. bei Schienle
- Eindeutige Mengeneinheit
- Liefermenge
- Liefer- bzw. Versanddatum
- Separate Bestellungen von identischen Artikeln müssen immer als einzelne Positionen in einem Lieferschein oder in separaten Lieferscheinen aufgeführt sein (Chargentrennung).
- Bei Unterlieferungen muss eine Angabe über den Verbleib der noch offenen Restmenge (z. B. Teillieferung – Restmenge folgt oder Gesamtlieferung – keine Nachlieferung) ersichtlich sein.

- Angabe aller beigefügter Begleitdokumente (z. B. Material- oder Oberflächenzertifikate) oder Begleitartikel (EMPB- Teile oder Muster)
- **Optional:** Bestell Nr. Schienle sowie Lieferschein Nr. beim Lieferanten als Barcode (39)

7.4.3 Mindestangaben auf Rechnungen

- Angaben gemäß §14 Abs. 4i.V.m §14a Abs. 5 UStG
- Belegdatum (identisch zum Liefer-/Versanddatum)
- Lieferschein-Nr.
- Liefer- bzw. Versanddatum
- Name des Bestellers/Einkäufers
- Bestell Nr. Schienle mit Bestelldatum
- Positions- Nr. aus Schienle-Bestellung, bei Bestellung mit mehreren Positionen
- Artikel Nr. von Schienle

8 Vorgaben der Logistik

8.1 Wareneingang und Wareneingangsprüfung

Bei Schienle ist der Wareneingangsprozess aufgeteilt in den quantitativen und den qualitativen Teil.

Die Bestandteile des quantitativen Prozesses sind u. a.:

- Annahme der Ware
- Bei beschädigter Verpackung oder Ware die Annahme verweigern
- Vorübergehendes Sperren der Ware während der Qualitätsprüfungen
- Bewerten der Kennzahlen für Verpackung und Lieferdokumentation im RQM
- Entnehmen der Stichproben zur qualitativen Bewertung
- Erstellen von Prüfberichten (Transportschaden, Lieferdoku. und Überlieferung)

Die Bestandteile des qualitativen Prozesses sind u.a.:

- Qualitätsprüfungen der Stichproben anhand von Prüfaufträgen
- Sperren von Waren
- Erstellen von Prüfberichten
- Einholen von Sonderfreigaben

Das Abweisen von Waren erfolgt in Absprache mit dem Einkauf

8.2 Verpackung

8.2.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die Verpackung ist so zu gestalten, dass die Produkte vor mechanischer Beschädigung, Korrosion und elektrostatischen Entladungen (ESD, falls erforderlich) geschützt sind.

Schachteln und Kartons sind mit Klebeband, nicht mit Metallklammern, zu schließen.

Die Versandverpackung muss eine ausreichende Sicherung der Behälter bzw. Schachteln während des Transports bzw. Umschlages gewährleisten.

Die Verpackung muss eine problemlose Entladbarkeit der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge gewährleisten.

8.2.2 Innenverpackung

Um ein Produkt ausreichend Schutz vor Beschädigung zu bieten, ist der Einsatz von Innenverpackung erforderlich.

Die Innenverpackung kann mehrwegfähig sein (z. B. Zwischenlagen für KLTs, Tiefziehblister aus Kunststoff) oder aus Einwegverpackung bestehen (z. B. Einsätze aus Vollpappe, Beutel, Korrosionsschutzpapier).

Packhilfsmittel und Füllmaterial bestehen ausschließlich aus Papier, kein Styropor, keine Füllstoffe auf Lebensmittelbasis (Maischips), kein Packschaum.

8.2.3 Verpackungsvorschrift

Wird von Schienle eine Verpackungsvorschrift vorgegeben, ist nach dieser zu liefern.

Verpackungsmaterialien, die von Schienle beigestellt werden sollen, müssen vom Lieferant rechtzeitig angefordert werden.

Sollten keine Verpackungen beigestellt werden können, muss gemäß Kapitel 8.2.1 und 8.2.2 geliefert werden.

Das maximale Bruttogewicht von 15 kg pro Gebinde/KLT/Karton darf nicht überschritten werden, außer in der Verpackungsvorschrift wird eine anderslautende Vereinbarung getroffen.

Beigestellte Mehrwegverpackungen dürfen nicht beklebt oder zweckentfremdet werden.

Überschüssige beigestellte Verpackungen sind an Schienle zurück zu liefern.

9 Werkzeugüberlassung

Sofern Schienle dem Lieferanten Werkzeuge, Produktionshilfsmittel oder Prüfmittel im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von Schienle dauerhaft zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit dieser Werkzeuge.

Schäden an Produktionshilfsmitteln und Prüfmitteln im Rahmen einer bestimmungsgemäßen, normalen Abnutzung sind hiervon ausgenommen. Bei überwachungspflichtigen Produktionshilfsmitteln und Prüfmitteln muss eine Re-Kalibrierung durch Schienle rechtzeitig vom Lieferanten angestoßen werden.

Bei Werkzeugüberlassung wird ein separater Werkzeugüberlassungsvertrag abgeschlossen.

10 Beistellung oder Überlassen von Produkten durch Schienle

Werden Produkte von Schienle dem Lieferanten zur Bearbeitung oder Verwendung überlassen, so wird durch Schienle vor Zustellung eine Sichtprüfung (Ident und Beschädigungsfreiheit) durchgeführt, um die Anlieferqualität beim Lieferanten sicherzustellen.

Der Lieferant stellt sicher, dass die ihm überlassenen Produkte in ausreichendem Umfang zur Bearbeitung/ Verwendung geeignet sind. Dies erfolgt stichprobenartig in angemessenem Umfang über:

- Identprüfung
- Sichtprüfung der Ware auf Beschädigungen (z. B. Rost, Schlagstellen, etc.) oder sonstige Auffälligkeiten
- Abgleich der Warenbegleitpapiere mit dem Bestelltext

Sollten beim Lieferanten Auffälligkeiten festgestellt werden, die eine einwandfreie Bearbeitung oder Verwendung der Produkte evtl. erschweren oder verhindern könnten, so muss dies der Lieferant Schienle rechtzeitig vor der Produktion schriftlich mitteilen, und das weitere Vorgehen muss zwischen den Vertragspartnern geklärt werden.